

## An die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Gemeinde Bern

Die Verhandlungen mit dem Gemeinderat über den Lohnabbau für 1923 und 1924 liegen hinter uns. Am 17./18. Dezember 1922 hat das stimmberechtigte Volk der Gemeinde Bern das Budget pro 1923, das einen Lohnabbau der städtischen Funktionäre vorsieht, in der Höhe von 170 Fr. per Funktionär und einem prozentualen Abzug von 1% Prozent der sich nach Gehaltsordnung ergebenden Besoldung pro 1923 und 1924, angenommen.

Nach der Festlegung dieser Lohnverhältnisse muss nun auch das Verhältnis jedes einzelnen Funktionärs zur Pensionskasse geregelt werden. Unsere Personalvertreter haben in den drei Sitzungen mit dem Gemeinderat die Intentionen des Gemeinerates in bezug auf das künftige Verhältnis zur Pensionskasse kennen lernen wollen und haben diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, worauf der Herr Stadtpräsident in der Sitzung vom 13. November 1922 die verbindliche Erklärung abgab, „dass das Verhältnis zur Pensionskasse durchaus abgeklärt sei, indem Art. 10 der Statuten Regel mache. Es stehe jedem Funktionär frei, für den bisherigen höheren Betrag pensionsberechtigt zu bleiben, wenn er den Beitrag von 5% von dieser Summe bezahle. Die Gemeinde leiste ihren Beitrag an die Pensionskasse von der Versicherungssumme, nicht vom Lohnbetreffnis.“

Es wird nun für unsere Mitglieder von Interesse sein, die einschlägigen Bestimmungen des Pensionskassenstatuts kennen zu lernen, um abwägen zu können, nach welcher Versicherungssumme sie die Prämien für die Pensionskasse inskünftig entrichten wollen.

Art. 10 des Pensionskassenstatuts sagt u.a.: „Wird einem Mitglied aus einem anderen Grund als teilweiser Invalidität das Gehalt reduziert, so kann es mit dem früheren Betrag versichert bleiben, falls es seine jährlichen Beiträge von dem bisherigen Jahresgehalt entrichtet. Dieses Begehren ist innert Monatsfrist nach Kenntnissgabe der Gehaltsreduktion, anlässlich welcher das Mitglied auf dieses Recht aufmerksam zu machen ist, schriftlich an die Pensionskommission zu stellen, später wird darauf nicht mehr eingetreten. Wünscht das Mitglied seine Jahresbeiträge nur noch für das reduzierte Gehalt zu leisten, so werden ihm die Beiträge, die es für den entgangenen Teil des Verdienstes einbezahlt hat, gemäss Art. 29 hiernach zurückvergütet.“

Art. 29: Tritt ein Mitglied wegen Invalidität aus dem Dienst der Gemeinde oder stirbt es, bevor es das 6. Dienstjahr angetreten hat, so werden ihm bzw. seinen Hinterlassenen einmalige Abgangsentschädigungen ausbezahlt:

im 1. Dienstjahr	50%	des Gehalts
im 2. Dienstjahr	60%	des Gehalts
im 3. Dienstjahr	70%	des Gehalts
im 4. Dienstjahr	80%	des Gehalts
im 5. Dienstjahr	100%	des Gehalts

Es stehen nun den städtischen Funktionären drei Wege zum Begehren offen:

1. Entrichtung der Prämien nach der effektiven Gehalts- resp. Lohnsumme pro 1923 und daherige Rückvergütung der Beiträge gemäss den obigen Angaben in Art. 29.
2. Entrichtung der Prämien nach der Jahresbesoldung von 1922.
3. Entrichtung der Prämien nach der Jahresbesoldung von 1922 plus Jahreszulage 1923, d.h. nach dem Lohn, wie er ausgerichtet wurde, wenn kein Lohnabbau eingetreten wäre. Dabei ist zu beachten, dass 25 Prozent des erhöhten Jahresgehalts in die Pensionskasse abzuliefern sind, eine Belastung, die nicht jeder Funktionär ertragen kann.

Wir gestatten uns deshalb, unseren Mitgliedern zu empfehlen, den zweiten Weg zu wählen und sich nicht leiten zu lassen von der momentanen materiellen kleinen Besserstellung. Getreu dem Worte: „Schau vorwärts Werner und nicht hinter dich“ überlege sich jeder einzelne Funktionär, welchen Weg er zu beschreiten gedenkt. Diejenigen, die ihren Entscheid schon gefasst, ihn aber noch korrigieren wollen, mögen das unversäumt tun und die Änderung bei ihrer Direktion anmelden.

Das Lokalsekretariat.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-01-05.

Gemeinde- und Staatsarbeiterverband > Sektion Bern > Lohnkürzungen. 1923-01-05.doc.